

DGLZ-Bewertungsrichtlinie

Lebendgebärende Zierfische – Wildformen Version 2006

Präambel:

1. Diese Bewertungsrichtlinie soll eine Grundlage bilden, die Bestandserhaltung innerhalb der DGLZ zu fördern und Leistungen bei der Bestandserhaltung von Wildformen lebendgebärender Zierfische sowie deren Lokalformen würdigen zu können.

Organisatorisches:

2. Zur Aktualisierung und Veränderung dieser Richtlinie wird eine Kommission gebildet. Der Wildformenobmann und sein Stellvertreter gehören zur Bewertungskommission.
3. Eine Veränderung dieser Bewertungsrichtlinie kann mit Zweidrittelmehrheit durch die Bewertungskommission beschlossen werden.
4. Der Ausrichter wird angehalten, für möglichst gleiche Ausstellungsbedingungen der Bewertungsbecken (Beleuchtung, Hintergrund) innerhalb seiner Ausstellung zu sorgen.
5. Die Ausstellungsanlage ist mit einer Belüftung zu versehen und jedes Ausstellungsbecken sollte eine Rückzugsmöglichkeit für die Ausstellungstiere enthalten. Den Anordnungen der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.
6. Die Ausstellungsanlage sollte bis zum Mittwoch vor der Bewertung mit Wasser befüllt werden, die Wassertemperatur für den gesamten Ausstellungszeitraum beträgt mind. 22 °C.
7. Das Einsetzen der Ausstellungstiere sollte direkt nach der Einlieferung erfolgen und spätestens zum Ende der Einlieferungsfrist abgeschlossen sein. Über die Bewertung später eingelieferter Fische entscheidet der Ausstellungsleiter.
8. Der Wildformenobmann sollte möglichst eine Woche vor der Bewertung fünf (jedoch mindestens drei) Bewertungsrichter bestellen.
9. Die Bewertungsrichter sollen keine Einsicht in den Aquarienbelegungsplan der Ausstellungsleitung haben.
10. Ausgestellt und bewertet werden pro Satz ein Männchen und ein Weibchen, Ausnahme sind gynogenetische Arten, bei denen zwei Weibchen bewertet werden.
11. Pro Wildformenart und Lokalform/Aquarienstamm können maximal zwei Ausstellungsätze pro Züchter – unabhängig von der Anzahl verschiedener Arten - bewertet werden.
12. Aus den Ergebnissen der einzelnen Bewertungsrichter wird der Durchschnitt ermittelt. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.
13. Das Urteil der Bewertungsrichter ist unanfechtbar.
14. Die Bewertungsrichter sind in der Ergebnisliste namentlich anzuführen.
15. Das Ergebnis wird vom Wildformenobmann unterzeichnet.
16. Auf den Beckenkarten und Urkunden sind die erzielten Punkte für die Kategorien Arterhaltung, Bewertung und Gesamtpunktzahl separat auszuweisen.
17. Die Bewertungsbögen sind nach Ende der Ausstellung zu vernichten.

Allgemeine Richtlinien:

18. Wildformen sind Fische, die unabhängig von ihrem Fundort im Phänotyp weitestgehend einer autochthonen Wildform entsprechen.
19. Die Bewertung erfolgt nach dem aktuellen Wissenstand.
20. Es werden nur Wildformen bewertet. Tiere mit Flossenveränderungen werden in dieser Bewertungsrichtlinie nicht berücksichtigt. Tiere mit farblichen Abweichungen, aber Wildformtypus, werden in einer eigenen Klasse bewertet. Tiere mit farblichen Abweichungen, die im Zuchtstandard für Guppys, Xiphos und Mollys enthalten sind, werden nicht bewertet.
21. Offensichtliche Kreuzungstiere werden von der Bewertung ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Wildformenobmann.

22. Bei krankhaften Veränderungen an Körper oder Flossen findet keine Bewertung statt.
Über den Ausschluss entscheidet der Wildformenobmann.

Punktevergabe:

23. Übersicht Tabelle Maximalpunktzahl

	Männchen	Weibchen	Gesamt
Kategorie Bestandserhaltung			
Gefährdung in der Natur			10
Schwierigkeit			10
Ausstellungsbeteiligung			4
Bestandsmeldung			1
Summe Kategorie Bestandserhaltung			25
Kategorie Bewertung			
Körperform	10	10	20
Körpergröße	8	8	16
Flossen	3	3	6
Farbe und Zeichnung	9	9	18
Vitalität	5	5	10
Partnerzugehörigkeit			5
Summe Kategorie Bewertung			75
Gesamtpunktzahl			100

Kategorie Bestandserhaltung

24. Es werden maximale 25 Punkte in der Kategorie Bestandserhaltung vergeben.
25. Die Punktevergabe für „Gefährdung in der Natur“ wird von der Bewertungskommission festgelegt und bei Bedarf angepasst. Es können 1 ein bis 10 zehn Punkte vergeben werden. Allochthone Populationen erhalten generell 1 ein Punkt, in der Natur ausgestorbene Arten erhalten generell 10 zehn Punkte.
25. Die Punktevergabe für „hälterische Schwierigkeit“ wird von der Bewertungskommission festgelegt und bei Bedarf angepasst. Es können 1 ein bis 10 zehn Punkte vergeben werden.
26. Als Punktevergabe für die „regelmäßige Ausstellungsbeteiligung“ des Ausstellers wird festgelegt:
Eine Teilnahme an den letzten drei Leistungsschauen: 2 zwei Punkte.
Zwei Teilnahmen an den letzten drei Leistungsschauen: 4 vier Punkte.
27. Für die „Bestandsmeldung der ausgestellten Art/Fundort“ in der letzten Bestandsliste wird 1 ein Punkt vergeben. Ob eine Bestandsmeldung erfolgt ist, muss der Aussteller bei der Meldung der des Ausstellungssatzes angeben.

Kategorie Bewertung

28. Die Bewertungsrichter gehen von der vollen Punktzahl aus. Bei Bedarf werden nach eigenem Ermessen Abzüge vorgenommen. Der Punktespielraum sollte ausgeschöpft werden.
29. Männchen und Weibchen sind außer bei der Partnergleichheit getrennt zu bewerten und die gleiche Maximalpunktzahl ist anzusetzen. Das Ergebnis wird summiert angegeben.
30. Körperform maximal 20 Punkte.
31. Körpergröße maximal 16 Punkte.
32. Flossen maximal 6 sechs Punkte.
Punktabzüge können für Defekte vorgenommen werden.
33. Farbe und Zeichnung maximal 18 Punkte.
Bewertet werden Intensität, Körper- und Flossenfärbung/Zeichnung.
34. Vitalität maximal 10 zehn Punkte.

35. Partnerzugehörigkeit maximal 5 fünf Punkte.

Pokalvergabe:

36. Die drei Ausstellungssätze mit der höchsten Punktzahl in der Kategorie Bestandserhaltung erhalten je einen Pokal. Bei Punktgleichheit wird das Ergebnis der Fischbewertung für einen Stichtscheid herangezogen. Bei weiterer Gleichheit entscheidet das Bewertergremium über die Rangfolge.
37. Die drei Ausstellungssätze mit der höchsten Punktzahl in der Kategorie Bewertung erhalten je einen Pokal. Bei Gleichheit entscheidet das Bewertergremium über die Rangfolge.
38. Ausstellungssieger:
Die drei Punktbesten in der Summe der beiden oben genannten Kategorien erhalten je einen Pokal. Bei Gleichheit entscheidet das Bewertergremium über die Rangfolge.

Einteilung der Arten in Bewertungsgruppen:

39. Bewertungsgruppe Anablepidae: Gattungen *Anableps*, *Jenynsia* .
40. Bewertungsgruppe lebendgebärende Goodeidae.
41. Bewertungsgruppe *Poecilia* im weiteren Sinne
42. Bewertungsgruppe Wildguppy
43. Bewertungsgruppe Gambusia: Gattungen *Belonesox*, *Brachyrhaphis* , *Gambusia*.
44. Bewertungsgruppe Cnesterodon: Gattungen *Cnesterodon*, *Phalloceros*, *Phalloptychus*, *Phallotorynus*.
45. Bewertungsgruppe Girardinus: Gattungen *Carlhubbsia*, *Girardinus*, *Quintana*.
46. Bewertungsgruppe Heterandria: Gattungen *Heterandria*, *Neoheterandria*, *Phallichthys*, *Priapichthys*, *Poeciliopsis*, *Pseudopoecilia*, *Scolichthys*, *Xenophallus*.
47. Bewertungsgruppe Xiphophorus: Gattungen *Alfaro*, *Xiphophorus*, *Priapella*.
48. Bewertungsgruppe Hemiramphidae: Gattungen *Dermogenys*, *Hemirhamphodon*, *Nomorhamphus*.
49. Bewertungsgruppe: Nichtnatürliche Farbschläge und andere.
50. Die drei Punktbesten jeder Kategorie (Gesamtpunkte) erhalten Urkunden.

Nümbrecht, 21.4.06

Die Wildformenbewertungskommission